

MMW-HOTLINE

Leser der MMW können sich mit allen Fragen zur Abrechnung und Praxisführung an Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin, Würzburg, wenden. Sie erreichen ihn jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 2 37 98 30 oder per E-Mail: w@lbert.info.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Arzneimittelnebenwirkungen

Müssen wir die melden?

Dr. med. P. Sch., Allgemeinarzt, KVN:
Ein Kollege behauptet, dass wir verpflichtet seien, beobachtete Arzneimittelnebenwirkungen der Arzneimittelkommission zu melden. Ist das richtig? Wie wird diese Leistung vergütet?

Antwort: In der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) ist im §6 „Mitteilung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen“ festgehalten:
„Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer ärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde mitzuteilen.“ Dieser Paragraf ist die berufsrechtliche Grundlage für die Verpflichtung zur Meldung. Entsprechende Formulare können aus dem Internet heruntergeladen oder sofort elektronisch ausgefüllt werden. Eine Vergütung für die bisweilen doch recht aufwendige Erfassung und Beschreibung der aufgetretenen Nebenwirkung gibt es leider nicht. Vielleicht ist das Fehlen der Ver-

gütung mit ein Grund dafür, dass so wenige Meldungen verfasst werden und aufgetretene Nebenwirkungen erst mit erheblicher Verspätung zu entsprechenden Warnhinweisen führen. Hier sind meines Erachtens Kammern und Gesetzgeber gefordert. Eine angemessene Vergütung wäre sicherlich ein Anreiz zu noch sorgfältigerer Beobachtung und schnellerer Meldung. Wie sich aus der Fragestellung ergibt, ist offensichtlich die Verpflichtung zur Meldung zu wenig bekannt. Und wenn bekannt, entzieht sich ein Teil der Ärzte, weil Zeit, Aufwand und Kosten gescheut werden.

gütung mit ein Grund dafür, dass so wenige Meldungen verfasst werden und aufgetretene Nebenwirkungen erst mit erheblicher Verspätung zu entsprechenden Warnhinweisen führen. Hier sind meines Erachtens Kammern und Gesetzgeber gefordert. Eine angemessene Vergütung wäre sicherlich ein Anreiz zu noch sorgfältigerer Beobachtung und schnellerer Meldung. Wie sich aus der Fragestellung ergibt, ist offensichtlich die Verpflichtung zur Meldung zu wenig bekannt. Und wenn bekannt, entzieht sich ein Teil der Ärzte, weil Zeit, Aufwand und Kosten gescheut werden.

Urlaubs- oder Krankheitsvertretung

Wie steht's da mit der Kassengebühr?

Dr. med. M. D., Allgemeinarzt, KV Bayern:
In der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung für andere Kollegen kommt immer wieder die Frage auf: Wann müssen wir Kassengebühr kassieren?

Antwort: Grundsätzlich muss ein Patient auch in der Vertretung Kassengebühr zahlen. Nur in zwei Fällen ist er davon ausgenommen:
a) Ist er von allen Zuzahlungen befreit, dann gilt das auch für die Kassengebühr. Dies muss der Patient aber durch einen entsprechenden Nachweis belegen. Kann er das nicht, dann muss er erst einmal zahlen. Wenn er den Nachweis bis zur Quar-

talsabrechnung bringt, bekommt er die Kassengebühr zurück. Nach Quartalsende gibt es kein Geld mehr zurück, dann muss er die Rückerstattung mit seiner Kasse regeln.
b) Der Patient hat schon in der Praxis des zu vertretenden Kollegen bezahlt. Auch hier muss die Quittung vorgelegt werden. Ansonsten muss auch in diesem Fall erst einmal gezahlt werden. Es empfiehlt sich deshalb bei telefonischer Terminabsprache, den Patienten zu bitten, die Quittung mitzubringen. Dann gibt es noch eine weitere Konstellation: Sie haben zwar gerade Vertretung. Aber der Patient ist zur Zeit in Behandlung bei einem Kollegen, der zwar auch in Urlaub oder krank ist, der Sie aber nicht als Vertre-

tung bei der KV benannt hat. Auch in diesem Fall muss die Kassengebühr verlangt werden. Möchte dies der Patient nicht, muss er zum offiziell benannten Vertreter in die Praxis. Verfahren Sie anders, kann es bei einer Plausibilitätsprüfung zu einer Nachforderung der Kassengebühr kommen. Ein großzügiger Kollege im Ruhrgebiet hat so einige hundert Euro auf den Tisch legen dürfen. Seitdem die Kassen wieder das Morbiditätsrisiko tragen, also für jeden Fall zahlen müssen, legen sie auch wieder verstärkt Wert auf den Einzug der Kassengebühr – Geld, das zwar auf Umwegen, letztendlich aber wieder zur Versorgung oder dem Überschuss der Kassen dient.